

## Wahl- und Versammlungsordnung

(gemäß § 9, Abs. 10 Satzung des TTC Carat Berlin e.V.)

Stand: 14. März 2023

### I. Wahlen

#### § 1 Wahlausschuss

Wahlen leitet der Wahlausschuss. Er besteht aus dem Wahlvorsitzenden und 2 Beisitzern.

Die Ausschussmitglieder werden von der Mitgliederversammlung (MGV) am Sitzungstage aus ihrer Mitte gewählt.

#### § 2 Kandidatenaufstellung

Vor der Wahl wird während der Versammlung, in der gewählt werden soll, eine Kandidatenliste in alphabetischer Reihenfolge aufgestellt.

Die Bereitschaft zur Kandidatur muss der MGV vor der Wahl mündlich oder schriftlich erklärt werden.

Die Annahme einer Wahl ist nur durch mündliche oder schriftliche Erklärung gegenüber der MGV gültig.

Auf Antrag findet vor der Wahl eine Aussprache über die Kandidaten statt.

#### § 3 Wahlverfahren

Die Wahlen sind offen. Auf Antrag kann die MGV geheime Wahl beschließen.

Ausschüsse oder Fachbeiräte (Satzung, § 9, Abs. 9) können auf Antrag gemeinsam in einem Wahlgang gewählt werden.

Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat (TTC-Satzung, § 9, Abs. 7)

### II. Versammlungen

#### § 1 Versammlungsleitung

Die Mitgliederversammlung (MGV) wird vom 1. Vorsitzenden geleitet. Er kann sich durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten lassen.

#### § 2 Versammlungsablauf

Die Tagesordnung wird in der Reihenfolge erledigt, in der sie in der Einladung aufgeführt ist. Die MGV kann die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte ändern. Sie kann auch während der Sitzung die Tagesordnung erweitern.

Während der Sitzung können Dringlichkeitsanträge gestellt werden.

Erweiterungen und Dringlichkeitsanträge sind für Satzungsänderungen, Beitragsänderungen und -anpassungen sowie Vereinsauflösung nicht zugelassen.

### **§ 3 Wortmeldungen**

Das Wort wird in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt. Die MGV kann eine andere Reihenfolge beschließen.

Der Versammlungsleiter kann außer der Reihe das Wort ergreifen, ebenso die übrigen Vorstandsmitglieder, die für ihr Aufgabengebiet zu einer zur Beratung stehenden Sache eine Erklärung abgeben wollen.

Antragsteller und Berichterstatter erhalten zur Begründung als Erste und Letzte das Wort.

Wortmeldungen zu dieser Ordnung gehen anderen Wortmeldungen vor.

### **§ 4 Redezeit**

Die Redezeit ist nicht beschränkt. Die MGV kann sie jedoch begrenzen.

### **§ 5 Ende oder Abbruch der Debatte**

Jedes stimmberechtigte Mitglied kann Schluss oder Abbruch der Debatte beantragen, sobald ein Redner geendet hat. Über einen solchen Antrag wird sofort abgestimmt. Eine Debatte hierüber findet nicht statt.

Wird ein Antrag auf Schluss der Debatte angenommen, so sind die bei Stellung des Antrages noch vorliegenden Wortmeldungen erledigt. Der Antragsteller erhält das Schlusswort.

Nach Annahme des Antrags auf Schluss der Debatte beträgt die Redezeit für das Schlusswort des Antragstellers 5 Minuten.

### **§ 6 Besondere Rechte des Versammlungsleiters**

Der Versammlungsleiter darf Redner, die nicht zur Sache sprechen, ermahnen. Bleibt dies unbeachtet, kann er dem Redner das Wort entziehen.

Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds entscheidet die MGV, ob die Wortentziehung berechtigt ist.  
Eine Debatte hierüber findet nicht statt.

### **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Wahl- und Versammlungsordnung tritt am Tage der Annahme durch die MGV in Kraft.

**Dokumentenhistorie:**

Version	Datum	Bearbeiter	eingebraachte Änderungen
1.0	27.06.1987	Klaus Pfitzner	Erstfassung
1.0	12.03.1997	Christian Mangelsdorf	Beraten und bestätigt vom TTC Carat Vorstand
1.0	26.05.2019	Patricia Stahnke	Prüfung durch den TTC Carat Vorstand ➔ kein Änderungsbedarf
1.1	14.03.2023	Janina Bothe	Redaktionelle Änderungen, Aktualisierung Verweise auf aktualisierte Satzung, Dringlichkeitsanträge Verabschiedet vom TTC Carat Vorstand und von der Mitgliederversammlung am 24.03.2023